



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 18

Rostock, 13.05.2026

Fünfte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 13. Mai 2026

Fünfte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock

vom 13. Mai 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011), die zuletzt durch die Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 5. November 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 1/2026) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47/2013), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 7. Januar 2026 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2026), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 8 folgende Wörter eingefügt:

„§ 8a Digitale Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Mitglied hat der Geschäftsstelle des Senats (§ 2 Absatz 4) ihre/seine Verhinderung zur Sitzung rechtzeitig anzuzeigen. Die Geschäftsstelle veranlasst die ordnungsgemäße Vertretung gemäß Absatz 2.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Referat Akademische Selbstverwaltung“ jeweils durch die Wörter „der Geschäftsstelle des Senats“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Akademische Selbstverwaltung/S44 unterstützt die Tätigkeit des Senats als Geschäftsstelle des Senats im Rahmen der in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und der dazugehörigen Unterlagen.“ gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Sitzungsunterlagen werden elektronisch bereitgestellt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Referat Akademische Selbstverwaltung“ durch die Wörter „von der Geschäftsstelle des Senats“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Referat Akademische Selbstverwaltung“ durch die Wörter „bei der Geschäftsstelle des Senats“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „ein Mitglied des Senats“ die Wörter „aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ eingefügt.
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Digitale Sitzungen zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Akademische Senat tagt in Präsenz.
 - (2) In besonderen Fällen, bei denen eine Präsenzsitzung nicht zumutbar oder nicht möglich ist, kann eine Sitzung nach Entscheidung der/des Vorsitzenden digital, insbesondere mittels Telefon- und Videokonferenz, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder des Senats, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. Soweit der Senat universitätsöffentlich tagt, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Universität, die nicht dem Senat angehören, die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten.
 - (3) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Senatsmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.
 - (4) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben oder erfolgen können, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.
 - (5) Nach Entscheidung der/des Vorsitzenden und wenn ein persönliches Erscheinen nicht zumutbar oder möglich ist, können geladene Berichterstatterinnen/Berichterstatter auf Antrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten digital zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden.“
7. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „des Referats Akademische Selbstverwaltung“ durch die Wörter „der Akademischen Selbstverwaltung/S44“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Über die Leitung der Wahl entscheiden die anwesenden Mitglieder.“

b) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Senatskommissionen können nach Entscheidung ihrer Mitglieder digitale Sitzungen durchführen.“

c) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „dem Referat Akademische Selbstverwaltung“ durch die Wörter „der Geschäftsstelle des Senats“ ersetzt.

Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2026.

Rostock, 13. Mai 2026

Die Vorsitzende des
Akademischen Senats
Universitätsprofessorin Dr. Judith Gärtner